

Begutachtungsentwurf
November 2016

zu Zl. 01-VD-LG-1783/8-2016

Erläuterungen
zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das
Kärntner Abgabenorganisationsgesetz, diverse Gesetze betreffend Landesabgaben, das
Kärntner Objektivierungsgesetz sowie das Kärntner Tourismusgesetz 2011 zum Zwecke
der Eingliederung der Dienststelle für Landesabgaben in das Amt der Landesregierung
geändert werden

Allgemeiner Teil

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf werden die erforderlichen (Begleit-)Bestimmungen zur Auffassung der Dienststelle für Landesabgaben beim Amt der Kärntner Landesregierung als Sonderbehörde und deren Eingliederung in das Amt der Kärntner Landesregierung getroffen.

Konkret werden im Kärntner Abgabenorganisationsgesetz die Bestimmungen über die Einrichtung der Dienststelle für Landesabgaben aufgehoben und in den einzelnen Gesetzen über Landesabgaben sowie im Kärntner Tourismusgesetz 2011 die Bezugnahme auf die Dienststelle für Landesabgaben durch die Zuständigkeit der Landesregierung ersetzt.

Soweit erforderlich, werden bei seltener novellierten Landesgesetzen die Verweisungen auf Bundesgesetze aktualisiert und – wenn notwendig - in einer Verweisungsbestimmung zusammengefasst.

Die Zuständigkeit des Landes zur Erlassung eines dem vorliegenden Gesetzesentwurf entsprechenden Landesgesetzes ergibt sich aus Art. 15 B-VG (Organisation der Verwaltung in den Ländern; Fremdenverkehr) sowie § 8 Abs. 1 F-VG 1948 [ausschließliche Landes(Gemeinde)abgaben].

Besonderer Teil

1. Zu Art. I:

Mit Art. I werden die Bestimmungen des Kärntner Abgabenorganisationsgesetzes über die Dienststelle für Landesabgaben aufgehoben und die allgemeine sachliche Zuständigkeit in den Angelegenheiten der Landesabgaben an die Landesregierung übertragen.

Mit einer Novelle zur Geschäftseinteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung wird diese Zuständigkeit wohl der Abteilung 2 – Finanzen, Beteiligungen und Wohnbau des Amtes der Kärntner Landesregierung übertragen werden.

Damit geht die beinahe einhundertjährige Geschichte der Dienststelle für Landesabgaben zu Ende:

Mit Kundmachung vom 20. Dezember 1919 betreffend die Schaffung eines Landes-Abgabenamtes (LGBI. Nr. 78/1919) wurde dieses eingerichtet und mit LGBI. Nr. 48/1925 wurde der Beschluss der Landesregierung kundgemacht, das Landes-Abgabenamt als selbständiges Amt zu belassen und nicht in das Amt der Kärntner Landesregierung einzugliedern. Seine heutige Bezeichnung geht auf das Jagdabgabengesetz aus 1953 zurück. 2003 wurden die gesetzlichen Grundlagen für die Dienststelle als Deregulierungsmaßnahme in die Kärntner Landesabgabenordnung übergeführt und 2010 in das Kärntner Abgabenorganisationsgesetz übernommen.

2. Zu den Art. II bis IV und VI:

Mit diesen Bestimmungen werden die bisher von der Dienststelle für Landesabgaben wahrgenommen Aufgaben an die Landesregierung übertragen sowie Verweisungen auf Bundesgesetze, ausgenommen im Kärntner Motorbootabgabengesetz und im Kärntner Naturschutzgesetz 2002, aktualisiert.

3. Zu Art. V:

Im Art. V wird die Verpflichtung, den Leiter der Dienststelle für Landesabgaben einem Objektivierungsverfahren zu unterwerfen, beseitigt, da es diese Funktion künftig nicht mehr gibt.

4. Zu Art. VII:

Im Art. VII (Änderung des Kärntner Tourismusabgabegesetzes) werden folgende Änderungen vorgenommen:

Die Zuständigkeit zur Einhebung der Abgabe sowie zur Kundmachung der Anzahl der Nächtigungen in den Kärntner Gemeinden (zur Feststellung der Abgabenhöhe gemäß § 6 Abs. 1 K-TAG) wird der Landesregierung übertragen.

Darüber hinaus werden im § 6 Abs. 3 die Verweisungen auf das neue Finanzausgleichsgesetz 2017 aktualisiert.

Hingegen wird bei der Aktualisierung der Verweisungen die Verweisung auf das Umsatzsteuergesetz 1994 nicht aktualisiert, um negative Auswirkungen auf den Abgabenertrag des Landes hintanzuhalten. Aufgrund eines diesbezüglichen Einwandes der Dienststelle für Landesabgaben im Rahmen der Vorbereitung dieses Gesetzes sollte den Auswirkungen der Änderungen des Umsatzsteuergesetzes 1994 durch die Steuerreform 2015 eine eigene Novelle des Kärntner Tourismusabgabegesetzes gewidmet werden.

5. Zu Art. VIII:

Mit Art. VIII wird das Kärntner Tourismusgesetz hinsichtlich der Zuständigkeiten (betreffend die Einhebung eines allfälligen Tourismusbeitrags und die Übermittlung von Daten) geändert.

6. Zu Art. IX:

Art. IX widmet sich einer Änderung des Art. II der Tourismusgesetz-Novelle LGBl. Nr. 7/2015, der sich auf die Akontierung der Abgabenerträge aus der Tourismusabgabe bezieht. Die hier geänderte Bestimmung bezieht sich auf den Datentransfer zwischen Dienststelle für Landesabgaben als Abgabenbehörde und der Landesregierung als die die Akontierungen leistende Behörde. Da nunmehr beide Leistungen von derselben Behörde erbracht werden, kann die Bestimmung über den Datentransfer entfallen und es verbleibt nur mehr die Verpflichtung der Landesregierung, zu prüfen, ob die Voraussetzungen zur Erlassung einer Verordnung über die Feststellung des Zeitpunktes, zu dem die Höhe der Abgabenerträge seit 2013 den in diesem Zeitraum geleisteten Akontierungen des Landes an die Tourismusverbände/Gemeinden, regionalen Tourismusorganisationen sowie die Kärnten Werbung entspricht, vorliegen.

Finanzielle Auswirkungen

Da der vorliegende Gesetzesentwurf lediglich eine organisatorische Änderung vorsieht, ist davon auszugehen, dass keine wesentlichen Mehraufwendungen (zB für die Änderung der Bezeichnungen) zu erwarten sind. Erwartet wird eine Steigerung der Effizienz.

Unionsrechtliche Auswirkungen

Durch den vorliegenden Gesetzesentwurf wird Unionsrecht nicht berührt.